

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf **Seite 2 der Anlage R** einzutragen.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz - EStG)

für das Kalenderjahr _____

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Vertragsnummer	Sozialversicherungsnummer / Zulagenummer
Anbiaternummer 0202000055	Zertifizierungsnummer

Grund für die Mitteilung:

- erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr _____ unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG:

Nummer	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG ¹	397,95
Bitte tragen Sie den unter Nummer 1 angegebenen Betrag in die Zeile 31 der Anlage R Ihrer Einkommensteuererklärung ein.		
3	§ 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG (in Nummer 1 nicht enthalten) ³	0,00
Bitte tragen Sie den unter Nummer 3 angegebenen Betrag in die Zeile 36 der Anlage R Ihrer Einkommensteuererklärung ein.		
8	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c EStG ⁸	-0,04
9d	§ 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG ⁹	0,00
Bitte tragen Sie die unter den Nummern 8 und 9d angegebenen Beträge als Summe in die Zeile 48 der Anlage R Ihrer Einkommensteuererklärung ein.		

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 3 Nummer 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, § 3 Nummer 55c oder § 3 Nummer 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- ¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- ³ Es handelt sich um Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 EStG. Auf die bescheinigte Leistung wird das Finanzamt § 34 Absatz 1 EStG entsprechend anwenden.
- ⁸ Bescheinigt werden die auf nicht gefördertem Kapital beruhenden Leistungen, die nicht bereits nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a oder b EStG erfasst werden (z.B. Leistungen, die auf ungefördertem Kapital beruhen, aus zertifizierten Bank- oder Investmentfondssparplänen). Hierbei ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge anzusetzen. Wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahrs) erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ⁹ Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 5 für Nummer 9a, der Hinweis 6 für Nummer 9b, der Hinweis 7 für Nummer 9c und der Hinweis 8 für Nummer 9d zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.

"Mitteilung" und "Hinweise" entsprechen amtlichen Vorgaben.

Wichtige Information für Ihre Einkommensteuererklärung

Sie haben Auszahlungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag erhalten. In dieser Mitteilung bescheinigen wir Ihnen die zu versteuernden Leistungen.

Mitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz Was sagt die Mitteilung aus - wozu wird sie benötigt?

Allgemeines

Im Rahmen des Altersvorsorgevertrags UniProfiRente/UniProfiRente Select profitieren Sie von der steuerlichen Förderungsfähigkeit Ihrer privaten Altersvorsorge. Die Förderung besteht aus einer Altersvorsorgezulage und einem Sonderausgabenabzug für geleistete Sparbeiträge. Während Sie sparen sind Erträge und Wertsteigerungen, beruhend auf Ihren Sparbeiträgen, von einer Besteuerung freigestellt. Im Gegenzug sind regelmäßige Zahlungen in der Auszahlphase, Kapitalentnahmen sowie die Auflösung des Altersvorsorgevertrags als Leistungen "nachgelagert" zu versteuern. Diese Leistungen sind als "Sonstige Einkünfte" (Angabe in Anlage R) steuerpflichtig und mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG

Mit dieser Mitteilung informieren wir Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag.

Bitte geben Sie diese Einkünfte im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung an. Dazu übertragen Sie einfach die in der Bescheinigung mitgeteilten Beträge in die Anlage R (Renten und andere Leistungen) zu Ihrer Einkommensteuererklärung.

Für Ihren Altersvorsorgevertrag sind nur die Felder 1, 3, 8 und 9d relevant, daher weisen wir auch nur diese in der Bescheinigung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG aus.

Hinweis: Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beträge übermitteln wir zudem auch elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Wie setzen sich die Beträge auf der Bescheinigung zusammen?

Nummer	Besteuerung nach	Betrag in Euro/Cent
1	§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG	0,00
3	§ 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG	9.962,69
8	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe c EStG	7,26
9d	§ 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG	0,00

Feld Nummer 1

Hier wird der Betrag für im Vorjahr ausgezahlte Leistungen ausgewiesen, der auf dem **geförderten** Kapital Ihres Altersvorsorgevertrags beruht. Gefördertes Kapital ist Kapital, für das Sie eine staatliche Förderung erhalten haben.

Feld Nummer 3

Hier wird das **geförderte** Kapital ausgewiesen, das nach Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen einer Kleinbetragsrente in einer Summe an Sie ausgezahlt wurde.

Feld Nummer 8

Hier wird der Differenzbetrag (Unterschiedsbetrag) zwischen der im Vorjahr ausgezahlten **ungeförderten** Leistung und den zugrundeliegenden Sparbeiträgen ausgewiesen. Ungefördertes Kapital ist Kapital, für das keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

Feld Nummer 9d

Hier wird ein Betrag ausgewiesen, wenn der Altersvorsorgevertrag vorzeitig schädlich aufgelöst wurde. In diesem Fall wird der Differenzbetrag zwischen der im Vorjahr ausgezahlten Leistung und den zugrundeliegenden Sparbeiträgen ausgewiesen.

Bitte beachten Sie: Die steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung auch nachträglich nicht ändert.